

Müllabfuhrordnung

der Marktgemeinde Brixlegg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg hat mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Müllabfuhrordnung zur Regelung der Sammlung und Abfuhr der Abfälle nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011, 150/2012, 130/2013 erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten, im Bereich der Gemeinde, anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Brixlegg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten verbauten Grundstücke der Marktgemeinde Brixlegg, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind.

(2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder Recyclinghof und/oder Kompostieranlage) zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke:
 - 1. Faberstraße HNr. 1 - 3
 - 2. Faberstraße HNr. 16a - 16f, 17, 17a – 17h
 - 3. Faberstraße HNr. 20b – 20c
 - 4. Faberstraße HNr. 23a – 23c
 - 5. Faberstraße HNr. 25a – 25g
 - 6. Faberstraße HNr. 27a – 27k
 - 7. Faberstraße HNr. 11b, 18a, 18b, 18h, 19i, 19j
 - 8. Hohlsteinweg HNr. 12a, 19, 19a
 - 9. Mariahilfberg HNr. 8 – 15
 - 10. Mariahilfberg HNr. 21 – 24, 27a, 27b
 - 11. Marienhöhe HNr. 2 – 4, 7
 - 12. Mehrnsteinweg HNr. 1 – 4c
 - 13. Mühlbichl HNr. 10, 11, 18, 28, 28b, 29, 31, 39 – 43
 - 14. Niederfeldweg HNr. 4, 4a, 8, 13b, 14 – 17
 - 15. Römerstraße HNr. 11
 - 16. Römerstraße HNr. 16b, 16c, 19, 19a, 19b
 - 17. Römerstraße HNr. 20a – 20h
 - 18. Römerstraße HNr. 29a, 31 – 32b, 35, 35a, 37, 39
 - 19. Schulgasse HNr. 2a, 2b, 4, und Römerstraße HNr. 29a
 - 20. Zimmermoos HNr. 1 - 44

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle der unter Punkt (2) d) angeführten Liegenschaften sind zu nachfolgenden Sammelstellen zu verbringen:

- 1. Faberstraße 1 – 3:
Zufahrtsstraße Lanegg
bei Heilbad Mehrn
- 2. Faberstraße HNr. 16a - 16f, 17, 17a – 17h
bei Faberstraße 16c, Brücke
- 3. Faberstraße HNr. 20b – 20c
bei Faberstraße 23
- 4. Faberstraße HNr. 23a – 23c
bei Kreuzung zu Faberstraße 23a
- 5. Faberstraße HNr. 25a – 25e
bei Faberstraße 25
- 6. Faberstraße HNr. 25g, 27a – 27k
bei Faberstraße 27 a, Abbiegung ehem. Gärtnerei Rupprechter
- 7. Faberstraße HNr. 11b, 18a, 18b, 18h, 19i, 19j
bei Faberstraße 11
bei Faberstraße 19h
bei Faberstraße 19d

8. Hohlsteinweg HNr. 12a, 19, 19a
bei Hohlsteinweg 12, bzw. HNr. 20
9. Mariahilfbergl HNr. 8 – 15
bei Mariahilfbergl 7
10. Mariahilfbergl HNr. 21 – 24, 27a, 27b
bei Kreuzung Mariahilfbergl 27
11. Marienhöhe HNr. 2 – 4, 7
bei Marienhöhe 4, bzw. HNr. 6
12. Mehrnsteinweg HNr. 1 – 4c
bei Römerstraße 9, (ehem. Bäckerei Feiersinger)
13. Mühlbichl HNr. 10, 11, 18, 28, 28b, 29, 31, 39 – 43
auf der Durchfahrtsstraße Mühlbichl
14. Niederfeldweg HNr. 4, 4a, 8, 13b, 14 – 17
auf der Durchfahrtsstraße Niederfeldweg
15. Römerstraße 11
bei Römerstraße 12
16. Römerstraße HNr. 16b, 16c, 19, 19a, 19b
bei Römerstraße 17
17. Römerstraße HNr. 20a – 20h
bei Römerstraße 20
18. Römerstraße HNr. 31 – 32b, 35, 35a, 37, 39
bei Römerstraße 28
19. Schulgasse HNr. 2a, 2b, 4, und Römerstraße HNr. 29a
bei Schulgasse 3
20. Ortsgebiet Zimmermoos:
Lehenwald
Abbiegung Zufahrtsstraße Wiesinger
Abbiegung Zufahrtsstraße Heach
Abbiegung Zufahrtsstraße Egg
Zimmermoos 9a, (ehem. Volksschule)
Abbiegung Zufahrtsstraße Holzalpe
Lofert
Kreuzung Abbiegung Zufahrtsstraße Hualach

- (3) Die Entleerung der Sammelstellen im Ortsgebiet Zimmermoos erfolgt bis HNr. 9a (ehem. Volksschule) monatlich. Die Entleerung der Sammelstellen ab Zimmermoos HNr. 9a erfolgt quartalsmäßig.
Die Entleerung der restlichen Sammelstellen erfolgt 14tägig.

- (4) Die Vorschreibung für die Grundstücke in Zimmermoos und Mehrnsteinweg, die nicht der Abholpflicht unterliegen, beträgt 4 Stück 60 Liter Restmüllsäcke pro Jahr und Haushalt, für Ferienhäuser und Zweitwohnsitze 2 Stück 60 Liter Restmüllsäcke pro Jahr und Haushalt. Die restlichen Grundstücke, außerhalb der Abholpflicht liegend, sind mit festen Müllbehältern unter Berücksichtigung des § 4 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Brixlegg ausgestattet.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
- a) Restmüllsäcke 60 Liter
 - b) Restmülltonnen 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter 770 Liter und 1100 Liter
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 120 Liter, 240 Liter, 770 Liter und 1.100 Liter
- (2) An Mindestbehältervolumen ist vorzusehen:
- a) Für den Restmüll:
 - 23,4 Kilogramm pro Einwohner und Jahr

- b) Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:
 - 3 Liter pro Einwohner und Woche ohne Garten
 - 5 Liter pro Einwohner und Woche mit Garten
- (3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Behälter für Restmüll werden wöchentlich oder 14tägig, je nach Bereitstellung innerhalb des Tourenplanes lt. Anschlag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von November bis April jeden Jahres 14-tägig und von Mai bis Oktober jeden Jahres wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können. Eine Bereitstellung der Müllgefäße an der Grundstücksgrenze oder an der öffentlichen Verkehrsfläche zum Abfuhrzeitpunkt ist nunmehr zulässig.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll wird wöchentlich am der Recyclinghof des Abfallbeseitigungsverbandes Mittleres Unterinntal (AMU), Amerling 141, 6233 Kramsach, entgegengenommen.

Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen, Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Styropor, Kunststoff- und Verbundverpackungen, Bauschutt, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Altkleider und Schuhe dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) **Altglas** ist getrennt nach Weiß- und Buntglas in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof AMU oder der mobilen Sammelstelle der Marktgemeinde Brixlegg einzubringen. Die Aufstellungsorte werden ortsüblich bekanntgegeben.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheibe, Glühbirne, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- (3) Das **Altpapier** ist zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten am Recyclinghof des AMU in den aufgestellten Großcontainer getrennt zu sammeln. Das im Haushalt gesammelte Altpapier kann auch gebündelt jeden letzten Samstag im Monat zur Sammlung gut sichtbar in Straßennähe bereitgestellt werden.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- (4) **Kartonagen** können getrennt vom Schwerpapier am Recyclinghof des AMU zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (5) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof des AMU oder der mobilen Sammelstelle der Marktgemeinde Brixlegg einzubringen.
- Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
- Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
- (6) Der **Haushaltsschrott** kann zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten am Recyclinghof des AMU abgegeben werden.
- Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
- Nicht zu den Altmetallen gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- (7) **Styropor** kann am Recyclinghof des AMU zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (8) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen**, sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof des AMU oder der mobilen Sammelstelle der Marktgemeinde Brixlegg einzubringen.
- Zu den Kunststoff- und Verbundverpackungen gehören:
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
- Nicht zu den Kunststoff- und Verbundverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- (9) **Altkleider und Schuhe** können am Recyclinghof des AMU zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (10) **Speisefette/-öle**
Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren des Sammelbehältnisses „ÖL“ in die Behälter beim Recyclinghof des AMU einzubringen.
- (11) **Bauschutt**
Bauschutt kann am Recyclinghof des AMU zu den jeweils ortsüblich bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (12) **Elektroaltgeräte**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof des AMU getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.

- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen und bei der Kompostieranlage Do 12:00-20:00 Uhr und Fr/Sa 09:00-20:00 Uhr abzugeben.

§ 8

Verwendung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- (2) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Nachschau der Müllgefäße

Den Beauftragten der Marktgemeinde Brixlegg ist zur Nachschau der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

§ 10

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Rudolf Puecher

Angeschlagen am: 17.12.2014
Abgenommen am: 02.01.2015
Es wurden keine Einwände erhoben!

